

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 22.02.2016 in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl Seite 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. Seite 686) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. Seite 286) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Neu-Ulm erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt. Die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Bei der kommunalen Müllabfuhr ist die Gemeinde, in deren Auftrag die eingesammelten Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Anlieferung im Auftrag Dritter ist der Anlieferer und der Auftraggeber Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer oder Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge, gemessen in Megagramm, Kilogramm, Kubikmeter und Stückzahl.

§ 4 Gebührensätze

- (1) **Müllheizkraftwerk Weißenhorn (MHKW) und Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW)**

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerfassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1,0 Mg | 134,00 EUR |
| 2. | Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt | |
| 2.1. | Kleinwaagen am MHKW und EWW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg | |
| | Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal: | 5,36 EUR |
| | Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal: | 13,40 EUR |
| 2.2. | Großwaagen am MHKW mit Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg | |
| | Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges über 7,5 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal | 26,80 EUR |
| | Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal | 53,60 EUR |
| (2) | Deponie Binsberg
Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen: | |
| 1. | Für Abfälle, die der Deponieklasse I der Deponieverordnung entsprechen, pro Mg: | 74,00 EUR |
| 2. | Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest pro Mg: | 125,00 EUR |
| 3. | Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr fällig, pro Mg: | 82,00 EUR |
| a) | Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden. | |
| b) | Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind. | |
| (3) | Deponie Burgau
Die Gebühren für die Anlieferung von nicht brennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen: | |
| 1. | Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest je 1.000 kg: | 100,00 EUR |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 2. | Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je 1.000 kg: | 50,00 EUR |
| (4) | Deponie Donaustetten
Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten asbesthaltigen Baustoffen (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt: | |
| | bis zu 400 kg pauschal | 54,40 EUR |
| | ab 401 kg pro 1.000 kg | 136,00 EUR |
| (5) | Bauschutt
Die Gebühr für belasteten, nicht verwertbaren Bauschutt (Abfallschlüssel 170107) der Deponieklasse 1 der Deponieverordnung beträgt: | |
| | bis zu 400 kg pauschal | 38,08 EUR |
| | ab 401 kg pro 1.000 kg | 95,20 EUR |
| (6) | Künstliche Mineralfaserabfälle
Die Gebühr für die Entsorgung von künstlichen Mineralfaserabfällen (Abfallschlüssel 170603* und 170604) beträgt: | |
| | bis zu 1 m ³ pauschal | 23,75 EUR |
| | größer 1 m ³ bis 2 m ³ pauschal | 47,50 EUR |
| | größer 2 m ³ bis 3 m ³ pauschal | 71,25 EUR |
| | größer 3 m ³ bis zu 200 kg | 95,00 EUR |
| | ab 201 kg pro 1.000 kg | 475,00 EUR |
| (7) | Vermischte Abfälle
Werden verschiedene Abfälle vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebühr nach dem Gebührensatz des teuersten Abfalls. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft ausschließlich das Personal der Abfallbeseitigungsanlage. | |
| (8) | Kosten Dritter
Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die durch die Anlieferung eines Abfallerzeugers veranlasst wurden, werden diesem Abfallerzeuger weiterberechnet. | |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Übergabeort ist bei § 4 Abs. 2 die Deponie Binsberg, bei § 4 Abs. 3 die Deponie Burgau, bei § 4 Abs. 4 die Deponie Donaustetten, bei § 4 Abs. 5 das Betriebsgelände der Firma Russ GmbH und bei § 4 Abs. 6 das Betriebsgelände der Fa. Götz GmbH Schrott und Metalle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) In den Fällen des § 4 wird die Gebühr 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Unabhängig von der Regelung in Absatz 1 sind sämtliche Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 EUR sofort in bar zu entrichten.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühren

in den Fällen des § 4 Abs. 3 der

- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim

in den Fällen des § 4 Abs. 4 die

- Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm -EBU- Wichernstr. 10, 89073 Ulm,

in den Fällen des § 4 Abs. 5 die Firma

- Russ GmbH Containerservice, Otto-Hahn-Str. 26, 89231 Neu-Ulm

in den Fällen des § 4 Abs. 6 die Firma

- Götz GmbH Schrott und Metalle, Zeppelinstraße 32, 89231 Neu-Ulm

beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung der 4. Änderungssatzung am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung vom 29.11.2011, zuletzt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2015, tritt am 29.02.2016 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 03.12.2020

Landkreis Neu-Ulm
Thorsten Freudenberger
Landrat

